

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss mit Liegenschaften der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Erschließungsanlage "Paul-Schneider-Straße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Stadt Nassau hat die im Bebauungsplan „Weierberg“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsanlage „Paul-Schneider-Straße“ zwischenzeitlich endgültig technisch fertiggestellt. Die Paul-Schneider-Straße mündet am Ende der Kaltbachstraße in letztere ein, steigt von der Einmündung aus an und weist einen kurvigen Verlauf auf. Sie dient hauptsächlich der verkehrsmäßigen Erschließung der Anliegergrundstücke. Am Ende der Straße besteht im Bereich einer Straßenaufweitung eine Verkehrsfläche zum Rangieren von PKW. Der Verlauf der Straße ist aus dem beigegeführten katasteramtlichen Lageplan ersichtlich.

Damit die tatsächlich fertiggestellte Erschließungsanlage, die schon seit ihrer damaligen vorläufigen Herstellung als sog. Baustraße tatsächlich durch den Verkehr genutzt wird, auch den Rechtsstatus einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßenrechts erhält, ist noch die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderlich.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen. Die straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist auch eine der Voraussetzungen für die Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs für die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge. Hierfür wird noch eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, den u.a. Beschluss für die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu fassen, um die Grundlage für die weiteren Arbeiten zu schaffen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Von dort wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht empfohlen, am vorhandenen Verkehrszeichen „Sackgasse“ zusätzlich das Zusatzzeichen 1008-34 StVO (keine Wendemöglichkeit) anzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Paul-Schneider-Straße“ in Nassau (Parzelle Flur 20, Flurstück 1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister